

§. 53.

Es soll den
Gendarmen die
Lage klargestellt
werden, nach
den Befehlen,
erforderliche
Anträge einzu-
bringen.

Wider alle ungegründete Beschwerden werden die Gendarmen gebührend in Schutz genommen werden; und haben dieselben, wenn sie sich in ihrem Dienste besonders auszeichnen, nach dem Ermessen ihrer Vorgesetzten, die Zubilligung außerordentlicher Gratifikationen und andere angemessene Auszeichnung, zu erwarten.

Auch werden die, durch angefliegenes Alter, oder sonst zu gehäufiger Verrichtung ihres Dienstes unvermögend gewordenen, und daher denselben zu enthebenden Gendarmen, wenn sie entweder zu einer anderweiten Anstellung nicht geeignet sind, oder für sie zu einer solchen eine schickliche Gelegenheit sogleich nicht vorhanden ist, mit Pensionen, bei deren Bestimmung auf die Dienstzeit und Beschaffenheit der Dienstleistung Rücksicht genommen werden wird, gegen Wegfall aller vorher von ihnen bezogenen Dienstemolumente, versehen werden.